

Fortschreibung des Landschaftsplanes der Stadt Mainburg in digitaler Form (materielle Neuaufstellung);  
Ergebnis der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange

Nach Berichterstattung über den Sachverhalt wird auf Vorschlag des Bau- und Umweltausschusses beschlossen:

#### I. BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT

Die Unterrichtung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauBG fand in der Zeit vom 30.09.2013 bis 30.10.2013 statt.

Schriftlich wurden folgende Anregungen und Einwände vorgebracht:

#### **159 1.1 Schreiben von BECK LIVING OHG vom 25.10.2013, vertreten durch Schlachter und Kollegen, Regensburg**

*In der oben genannten Angelegenheit bringen wir Ihnen zur Kenntnis, dass wir die Beck Living OHG, ihrerseits vertreten durch die Gesellschafter Johannes Beck und Hermann Beck, in ihren rechtlichen Interessen anwaltlich vertreten. Ordnungsgemäße Bevollmächtigung versichern wir anwaltlich; auf Verlangen können wir schriftliche Vollmacht nachreichen.*

*Uns liegt die Bekanntmachung der Stadt Mainburg vom 17.09.13 vor; hierzu für unsere Mandantin folgende Stellungnahme:*

*Unsere Mandantin wendet sich dagegen, dass ihre Grundstücke mit den Fl.-Nrn. 1056/1 und 1057 der Gemarkung Sandelzhausen als Biotop ausgewiesen werden. Wir bezweifeln außerdem den Schutzstandard, zumal sich die Qualifizierung der Grundstücke als Biotop aus den uns vorliegenden Unterlagen nicht hinreichend nachvollziehen lässt.*

*Wir dürfen daran erinnern, dass unsere Mandantin mit Schreiben der Stadt Mainburg vom 12.09.12 (II.SC/Ordnungsamt) aufgefordert wurde, einen bei der Abnahme der Veranstaltung "Back to nature" bemerkten, vermeintlich gefährlichen Überhang abzutragen. Derlei Maßnahmen sprechen aber gerade gegen, nicht für die Qualifizierung als Biotop.*

*Außerdem wird hier, wie Sie wissen, seit den 50er Jahren Kies abgebaut. Auch hiernach können wir nicht davon ausgehen, dass der Schutzstandard eines Biotops vorliegt.*

*Zur weiteren Überprüfung der Sache beantragen wir Akteneinsicht und bitten um Überlassung der Planaufstellungsakte auf unsere Kanzleiräume. Unsere Mandantin macht hierzu von ihrem Wahlrecht nach Maßgabe des Bayerischen Umweltinformationsgesetzes Gebrauch.*

*Nach Vorliegen der Akten werden wir die Stellungnahme weiter begründen.*

**- Mit 20 : 0 Stimmen -**

#### Würdigung:

Bei der Darstellung des Biotops B 1.31 handelt es sich um eine nachrichtliche Übernahme amtlicher Vorgaben des Landesamtes für Umwelt (LfU), die von der Stadt Mainburg nicht veränderbar sind.

#### **160 1.2 Schreiben von BECK LIVING OHG vom 29.10.2013**

*Im obigen Plan weisen Sie die Flur 656/3 und 656 fälschlicherweise als gliedernde Grünfläche bzw. Feldgehölz aus. Laut Bebauungsplan handelt es sich hier jedoch um ein Baugebiet (allgemeines Wohngebiet). Zudem wurden Erschließungskosten bereits erhoben und bezahlt.*

*Wir bitten Sie um entsprechende Korrektur.  
Weitere Einsprüche und Einwendungen behalten wir uns vor.*

*Für Ihre Bemühungen danken wir im Voraus.*

**- Mit 20 : 0 Stimmen -**

Würdigung:

Die Inhalte des Flächennutzungsplans, z. B. die Ausweisung von Baugebieten, sind zwar im Landschaftsplan hinterlegt, jedoch nicht Gegenstand des Bauleitplanverfahrens zum Landschaftsplan, das im vorliegenden Fall durchgeführt wird. Insofern ist die fehlerhafte Darstellung nicht Gegenstand des Landschaftsplans.

Die Bebauungsplan-Genehmigung stammt vom 22.03.1965 und das Datum der Bekanntmachung vom 29.04.1965.

Der Flächennutzungsplan vom 07.12.1982 von der Ortsplanungsstelle hat die hier private Grünfläche evtl. bewusst dargestellt. Fl.-Nr. 656/3 ist allerdings aufgrund der Baugrenze eindeutig als Reines Wohngebiet darzustellen. Die Korrektur wird im Zuge der nächsten allgemeinen Fortschreibung des Flächennutzungsplanes vorgenommen.

Durch den Bebauungsplan vom 22.03.1965 ist auf Fl.Nr. 656/3 innerhalb der Baugrenzen ein Baurecht gegeben.

**161 1.3 Schreiben von Schlachter und Kollegen, Regensburg vom 06.11.2013**

*Nach Erörterung derselben mit unserer Mandantschaft dürfen wir abschließend hervorheben, dass die Planung nicht frei von Widersprüchen erscheint. So sind Landschaftspläne ja Bestandteil der Flächennutzungspläne (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayNatSchG). Wie dieser ist der Landschaftsplan damit den Zielen der Raumordnung anzupassen, § 1 Abs. 4 BauGB. Zu diesen Zielen der Raumordnung (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG) gehören namentlich Festlegungen in Raumordnungsplänen (Regionalplänen), wie Vorranggebiete (§ 8 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 ROG), die für bestimmte raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen sind und andere raumbedeutsame Nutzungen in diesem Gebiet ausschließen, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen oder Nutzungen nicht vereinbar sind.*

*Soweit für unseren Mandanten ersichtlich, sind seine Grundstücke aber grundsätzlich dem Vorranggebiet für Bodenschätze zuzurechnen. Gleiches gilt für die (wenngleich nicht im Eigentum unserer Mandantschaft stehenden) Flurstücke 1055 und 1054/1, die ihrerseits bereits (zum Teil zumindest) ausgebeutet wurden. Umgekehrt darf unserer Mandantschaft eine Erweiterung des möglichen Kiesabbaus nicht unmöglich gemacht werden.*

*Weiterer Vortrag bleibt vorbehalten, sobald die noch offenen Fragen beantwortet wurden (vgl. hierzu bereits unsere Schreiben vom 25. und 30.10.13). Wir gehen allerdings davon aus, dass die notwendige "Anstoßwirkung" durch die bereits erhobenen Einwendungen und Bedenken bewirkt werden konnte.*

**- Mit 20 : 0 Stimmen -**

Würdigung:

Im Landschaftsplan sind ebenso wie im Flächennutzungsplan die Ziele der Raumordnung entsprechend § 1 Abs. 4 BauGB darzustellen. Im Landschaftsplan sind sämtliche Vorbehalts- und Vorranggebiete für Bodenschätze dargestellt. Entgegen den Angaben in der Stellungnahme handelt es sich hierbei im Bereich nordöstlich der bestehenden Kiesgrube Sandelzhausen nicht um ein Vorranggebiet, sondern um das Vorbehaltsgebiet für Kies und Sand KS 15. Hiervon sind auch nur die Fl.-Nrn. 1054/1, 1057 und 1055

der Gemarkung Sandelzhausen betroffen. Die Fl.-Nr. 1054/1 befindet sich vollständig, die Fl.-Nr. 1057 zu knapp der Hälfte und die Fl.-Nr. 1055 zu ca. einem Drittel der Fläche im Vorbehaltsgebiet.

## II. BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN

Die Unterrichtung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauBG fand in der Zeit vom 30.09.2013 bis 30.10.2013 statt. Insgesamt wurden 43 Fachstellen am Verfahren beteiligt, dessen Ergebnis sich wie folgt zusammenfassen lässt:

### 1. Folgende Fachstellen haben keine Stellungnahme abgegeben:

- Amt für Landwirtschaft und Forsten Abensberg
- Bayerischer Bauernverband
- Bund Naturschutz in Bayern e. V., Landesgeschäftsstelle Nürnberg
- DB Services Immobilien GmbH
- Deutsche Telekom Netzproduktion
- Deutsche Telekom Technik GmbH, Technik Infrastruktur Niederlassung Süd
- Energienetze Bayern GmbH
- Erzbischöfliches Ordinariat, Finanzkammer
- Handwerkskammer, Niederbayern/Oberpfalz
- Industrie- und Handelskammer
- Kabel Deutschland GmbH
- Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V.
- Landesfischereiverband Bayern e.V.
- Landesjagdverband Bayern e.V.
- Landratsamt Kelheim, Immissionsschutz
- Landratsamt Kelheim, städtebauliche Belange
- Landratsamt Kelheim, Gesundheitswesen
- Landratsamt Kelheim, Tiefbauabteilung
- Regionaler Planungsverband
- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald e.V., Landesverband Bayern
- Staatliches Bauamt Landshut
- VG Mainburg
- Zweckverband z. Wasserversorgung

Somit wird von diesen Fachstellen Einverständnis mit der Planung angenommen.

### 2. Keine Bedenken wurden von folgenden Fachstellen vorgebracht:

- Amt für ländliche Entwicklung Niederbayern vom 07.10.2013
- Gemeinde Rudelzhausen vom 26.09.2013
- Landratsamt Kelheim, Abfallwirtschaft vom 28.10.2013
- Markt Wolnzach vom 07.10.2013
- Regierung von Niederbayern vom 10.10.2013
- Regierung von Niederbayern, Gewerbeaufsichtsamt vom 14.10.2013
- Stadt Geisenfeld vom 21.10.2013
- Vermessungsamt Abensberg vom 26.09.2013

### 3. Nachfolgende Fachstellen haben Anregungen und teilweise Einwände formuliert:

#### **162 3.1 Schreiben der Energie Südbayern GmbH, eingegangen am 04.10.2013**

*Lt. der Planungsunterlagen befindet sich in verschiedenen Bereichen eine Erdgasleitung.*

*Wir bitten Sie folgendes zu beachten:*

*Im Schutzstreifen der Gasleitung dürfen keine Gebäude oder bauliche Anlagen errichtet werden.*

*Darüber hinaus dürfen keine sonstigen Einwirkungen (z. B. Bepflanzungen) vorgenommen werden, die den Bestand oder Betrieb der Gasleitung beeinträchtigen oder gefährden.*

*Bei Anforderung der Gasleitungspläne bitte die genaue Lage mitteilen.*

**- Mit 20 : 0 Stimmen -**

Würdigung:

Die Stellungnahme der Energie Südbayern GmbH wird zur Kenntnis genommen. Die Leitungstrassen sind nach Angaben der Betreiber nachrichtlich in die Plangrundlagen übernommen worden.

Die Hinweise werden im Zuge der nachfolgenden Planungsebenen (Bebauungs- und Grünordnungspläne, Baugenehmigungen) sowie im Zuge von Bepflanzungen, Aufforstungen oder Abgrabungen beachtet.

### **163 3.2 Schreiben der Bayernwerk AG vom 08.10.2013**

3.2a)

*Gegen die Fortschreibung des Landschaftsplanes bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb unserer Anlagen nicht beeinträchtigt werden.*

**- Mit 20 : 0 Stimmen -**

Würdigung:

*Die Stellungnahme der Bayernwerk AG wird zur Kenntnis genommen.*

### **164**

3.2b)

*Bei der Überprüfung der Planungsunterlagen haben wir festgestellt, dass teilweise 20-kV-Freileitungen und Transformatorenstationen unseres Unternehmens im Landschaftsplan fehlen. Beiliegend erhalten Sie sieben Lagepläne, in denen die fehlenden Anlagen blau markiert sind, und bitten Sie, diese im Landschaftsplan zu ergänzen.*

*Der Schutzzonenbereich der 20-kV-Freileitungen beträgt beiderseits zur Leitungsachse je 8,0 m für Einfachleitungen und je 10 m für Doppelleitungen. Hinsichtlich der, in den angegebenen Schutzzonenbereichen bestehenden, Bau- und Bepflanzungsbeschränkung machen wir darauf aufmerksam, dass Pläne für Bau- und Bepflanzungsvorhaben jeder Art uns rechtzeitig zur Stellungnahme vorzulegen sind. Dies gilt insbesondere für Straßen- und Wegebaumaßnahmen, Ver- und Versorgungsleitungen, Kiesabbau, Aufschüttungen, Freizeit- und Sportanlagen, Bade- und Fischgewässer und Aufforstungen.*

**- Mit 20 : 0 Stimmen -**

Würdigung:

Die fehlenden Anlagen zuzüglich der jeweiligen Schutzstreifen werden in der genehmigungsfähigen Planfassung des Landschaftsplans übernommen und redaktionell ergänzt.

Bei Bau- oder Pflanzmaßnahmen im Bereich der Schutzzonen werden die Pläne der Bayernwerk AG rechtzeitig zur Stellungnahme vorgelegt. Darauf wird in der Begründung hingewiesen.

**165**

## 3.2c)

Aus E.ON Bayern wurde am 01.07.2013 die Bayernwerk AG. Netzbetrieb und Energievertrieb müssen nach gesetzlicher Vorgabe noch klarer voneinander getrennt werden. Deshalb treten wir als Bayernwerk in neuem Erscheinungsbild auf. Wir bitten Sie deshalb, den Namen E.ON Bayern AG an folgenden Stellen auf Bayernwerk AG zu ändern:

- Begründung Seite 51
- Begründung Seite 136
- Legende Teil 3

Zuständig für den Planungsbereich ist das Netzcenter Pfaffenhofen. Die Adresse lautet:  
Bayernwerk AG, Netzcenter Pfaffenhofen, Draht 7, 85276 Pfaffenhofen,  
Telefon: (08441) 750-0, Fax: (08441) 750-222.  
Bitte wählen Sie nach der Bandansage die "1".

Wir bedanken uns für die Beteiligung am Verfahren und stehen Ihnen für Rückfragen jederzeit gerne zur Verfügung.

**- Mit 20 : 0 Stimmen -**

Würdigung:

Der Name „E.ON Bayern AG“ wird in der genehmigungsfähigen Planfassung des Landschaftsplanes in Plänen und Texten durch „Bayernwerk AG“ ersetzt.

**166 3.3 Schreiben der TenneT TSO GmbH vom 11.10.2013**

Wir haben vom Landschaftsarchitekten LINKE + KERLING die Fortschreibung des Landschaftsplanes der Stadt Mainburg erhalten.

Die Überprüfung der uns zugesandten Unterlagen ergab, dass im Bereich Teil 7 des Landschaftsplanes der Stadt Mainburg unsere mit niederohmiger Sternpunkterdung betriebene 380/110-kV-Freileitung Neufinsing - Ingolstadt, Ltg. Nr. B1 03, verläuft.

Wir haben bereits im Schreiben NLB-dm-li-ID-7819 vom 16.04.2013 ausführlich zum oben genannten Vorgang Stellung genommen. Unsere Auflagen und Hinweise wurden übernommen, die Leitung wurde richtig im Plan beschriftet. Wir, die TenneT TSO GmbH, haben deshalb keine weiteren Auflagen und Hinweise zur Fortschreibung des Landschaftsplanes. Wir bitten Sie jedoch, uns, die TenneT TSO GmbH, weiterhin an der Fortschreibung des Landschaftsplanes zu beteiligen.

Wir hoffen, dass wir Ihnen mit unseren Informationen helfen konnten und danken für die Beteiligung an diesem Verfahren.

**- Mit 20 : 0 Stimmen -**

Würdigung:

Die Stellungnahme der TenneT TSO GmbH wird zur Kenntnis genommen.

**167 3.4 E.ON Netz GmbH vom 15.10.2013**

*Wie Ihnen bereits mit Schreiben NE-TDLS Di 12648 vom 06.05.2013 mitgeteilt, befindet sich im Geltungsbereich die o. g. Hochspannungsleitung der E.ON Netz GmbH.*

*Auf die in diesem Verfahren bereits vorab abgegebenen Stellungnahmen der E.ON Netz GmbH bzw. ihrer Vorgängergesellschaften, die nach wie vor gelten, wird nochmals verwiesen.*

*Die übergebenen Unterlagen nehmen wir zu unseren Akten und danken für die Beteiligung, um die wir auch weiterhin bitten.*

**- Mit 20 : 0 Stimmen -**

Würdigung:

Die Stellungnahme der E.ON Netz GmbH wird zur Kenntnis genommen. Bei Bau- oder Pflanzmaßnahmen im Bereich der angegebenen Schutzzonen werden die Pläne der E.ON Netz GmbH rechtzeitig zur Stellungnahme vorgelegt.

**168 3.5 Schreiben des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege vom 22.10.2013**

3.5a)

*Ergänzend zu unserer Stellungnahme zu oben genannter Planung P-2008-1186-1\_S8 vom 02.05.2013 teilen wir Ihnen folgendes mit:*

*Bau- und Kunstdenkmalpflegerische Belange:*

*Es wird grundsätzlich um die Berücksichtigung der denkmalpflegerischen Belange gebeten, ggf. sollten diese auch in den Landschaftsplan aufgenommen werden. Dies könnte z. B. zusammen mit einem Verweis auf die Nähe nach Art. 6 DSchG im Landschaftsplan erfolgen.*

*In der Begründung ist neben dem allgemeinen Verweis auf Baudenkmäler (vgl. Punkt 3.7 Schutzgut Kultur- und Sachgüter Unterpunkt Kulturgüter, Karte 7 „Kultur- und Sachgüter“) auch den Einfluss von Maßnahmen auf Baudenkmäler und auf Sichtbeziehungen von und zu Baudenkmalen dazustellen (vgl. den Begriff Nähe gemäß Art. 6 DSchG) und ggf. in der Abwägung zu berücksichtigen.*

*Eine aktuelle Kartierung der Baudenkmäler / Ensembles mit zugehörigem kurzem Listenauszug bietet der öffentlich unter <http://www.blfd.bayern.de/> zugängliche BayernViewer-Denkmal. Die dort vorgehaltenen Informationen entsprechen im vorliegenden Falle weitgehend unserem aktuellen Kenntnisstand und werden fortlaufend aktualisiert.*

*Ergänzend verweisen wir für Kommunen, die ein GIS nutzen, auf den WMS-Dienst:*

*[http://geoportal.bayern.de/GeoportalBayern/anwendungen/Suche/ci=5e15f0776ae0f1d64244a8a40eabe48b/fi=091dca89-514f-3db8-bf9c-b60a5c405230/Denkmal-Daten%20\(BLfd\)](http://geoportal.bayern.de/GeoportalBayern/anwendungen/Suche/ci=5e15f0776ae0f1d64244a8a40eabe48b/fi=091dca89-514f-3db8-bf9c-b60a5c405230/Denkmal-Daten%20(BLfd))*

*Grundsätzlich weisen wir darauf hin, dass Sichtbeziehungen von und zu Baudenkmalen abhängig den Denkmälern selbst und von der Größe einer geplanten Maßnahme sind. So sind zum Beispiel Windräder, Schornsteine oder Hochregallager anders zu bewerten als eine Einfamilienhaussiedlung. Bezüglich der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Windräder des Regionalplans haben wir bereits gegenüber dem Planungsverband eine kritische Stellungnahme abgegeben.*

**- Mit 20 : 0 Stimmen -**

Würdigung:

Eine Berücksichtigung der denkmalpflegerischen Belange ist im Rahmen des Landschaftsplans erfolgt. Im Hinblick auf eine spätere Integration in den Flächennutzungsplan ist aber bewusst auf eine Doppelung der Inhalte verzichtet worden. Daher ist die Liste der Baudenkmäler als Anhang zum Flächennutzungsplan in der vorliegenden Bauleitplanung nicht enthalten.

Sichtachsen sind in den Plänen enthalten. Große Bereiche des Stadtgebietes werden als von Wald- und Bebauung freizuhalten dargestellt. Damit ist dem Denkmalschutz und hier insbesondere der Achtung von Sichtbeziehungen ausreichend Rechnung getragen. Zudem sind in der Themenkarte 7 „Kultur- und Sachgüter“ Baudenkmäler dargestellt. Diese werden in Themenkarte 6 „Landschaftsbild“ ergänzt. Hier sind zudem Erholungszonen dargestellt.

**169**

3.5b)

*Bodendenkmalpflegerische Belange:*

*Die Belange der Bodendenkmalpflege wurden bereits vollständig berücksichtigt.*

*Die Untere Denkmalschutzbehörde erhält einen Abdruck dieses Schreibens mit der Bitte um Kenntnisnahme. Für allgemeine Rückfragen zur Beteiligung des BLfD im Rahmen der Bauleitplanung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung. Fragen, die konkrete Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege oder Bodendenkmalpflege betreffen, richten Sie ggf. direkt unter der oben genannten Tel.-Nr. an den/die Gebietsreferenten.*

**- Mit 20 : 0 Stimmen -**

Würdigung:

Wird zur Kenntnis genommen.

**170 3.6 Schreiben der DB Energie GmbH vom 23.10.2013**

*Nach Erhalt der Unterlagen am 01.10.2013 (Eingangsstempel) zum o.g. Landschaftsplan, teilen wir Ihnen als Träger öffentlicher Belange (gem. § 4 BauGB) fristgemäß folgendes mit:*

*1. Wir haben den o.g. Landschaftsplan als Verfahrensbeteiligte auf die Belange der DB Energie GmbH - hier: 110-kV-Bahnstromleitungen (Freileitungen) – hinsichtlich der öffentlich rechtlichen Vorschriften geprüft.*

*Innerhalb des Verfahrensgebietes verläuft die o.g. planfestgestellte 110-kVBahnstromleitung mit einem Schutzstreifen von 2 x 21 m bezogen auf die Leitungssachse, deren Bestand und Betrieb zur Aufrechterhaltung der Bahnstromversorgung auf Dauer gewährleistet sein muss.*

*2. Maßgebend ist die in der Örtlichkeit tatsächlich vorhandene Leitungstrasse.*

*3. Es wird darauf hingewiesen, dass im Bereich des Schutzstreifens mit Nutzungseinschränkungen bzgl. Bauwerken (wie z.B. Windenergieanlagen (WEA), Gebäude, Wege, Straßen, Brücken, Entwässerungs-, Sport-, Freizeit-, Beleuchtungs-, Lärmschutz- und Bewässerungsanlagen usw.) und Bepflanzungen im Rahmen bestehender Dienstbarkeiten bzw. schuldrechtlicher Verträge zu rechnen ist. Für eine Spezifizierung der Einschränkungen sind Angaben von ü.NN-Höhen (z.B. für Erdoberkanten, Gebäudeoberkanten, Endwuchshöhen, usw.) zwingend erforderlich.*

*4. Die Standsicherheit der Masten muss gewahrt bleiben. Innerhalb des Radius von 9 m um die Mastmitte dürfen Abgrabungen, Aufschüttungen, Lagerungen von Materialien, Bebauungen und Bepflanzungen nicht durchgeführt werden. Das sich daran anschließende Gelände darf höchstens mit einer Neigung von 1:1,5 abgetragen werden.*

*5. Die Zufahrt zu den Masten der o.g. Bahnstromleitung für Lkw muss jederzeit gewährleistet sein.*

6. Bei WEA muss gemäß DIN EN 50341 zwischen der Rotorblattspitze der WEA in ungünstigster Stellung und dem äußersten ruhenden Leiterseil der o.g. Bahnstromleitung ein horizontaler Mindestabstand von  $\geq 3x$  Rotordurchmesser eingehalten werden.

Nur wenn sichergestellt ist, dass die Bahnstromleitung außerhalb der Nachlaufströmung der WEA liegt, genügt ein Mindestabstand zwischen der Rotorblattspitze der WEA in ungünstigster Stellung und dem äußersten ruhenden Leiterseil der o.g. Bahnstromleitung von  $> 1x$  Rotordurchmesser.

Dies ist bei der Ermittlung des Abstands zwischen Aufstellort der WEA (Mastmittelpunkt) und der Leitungsachse zu berücksichtigen und es ist ein entsprechender rechnerischer Nachweis zu führen.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen gemäß DIN VDE 0105 und DIN EN 50341 in der jeweils aktuellen Fassung.

Die in der sechsundzwanzigsten Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Verordnung über elektromagnetische Felder- 26. BImSchV) genannten Grenzwerte für elektrische Feldstärke und magnetische Flussdichte werden für den Bereich, für den wir die Zustimmung zur Bebauung geben, von unseren 110-kV-Bahnstromleitungen eingehalten.

Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass in unmittelbarer Nähe von Bahnstromleitungen mit Beeinflussung von Monitoren, medizinischen Untersuchungsgeräten und anderen auf elektrische und magnetische Felder empfindlich reagierenden Geräten zu rechnen ist.

Wir bitten um weitere Beteiligung am Verfahren.

Für Rückfragen oder weitere Auskünfte stehen wir gerne zur Verfügung.

**- Mit 20 : 0 Stimmen -**

#### Würdigung:

Die Stellungnahme der DB Energie GmbH wird zur Kenntnis genommen.

Die Hinweise werden im Zuge der nachfolgenden Planungsebenen (Bebauungs- und Grünordnungspläne, Baugenehmigungen) sowie im Zuge von Bepflanzungen, Aufforstungen oder Abgrabungen beachtet.

### **171 3.7 Schreiben des Bund Naturschutz Mainburg vom 26.10.2013**

3.7a)

Vom Bund Naturschutz bin ich beauftragt die Stellungnahme zum Entwurf des Landschaftsplans der Stadt Mainburg abzugeben.

Diese lautet wie folgt:

Vielen Dank für die Würdigung der STN des Bund Naturschutz zum Vorentwurf am 03.07.2013.

Der vorliegende Entwurf ist sicherlich im Grundsatz eine gute Planungsgrundlage. Insbesondere das Bemühen des Planungsbüros „Linke und Kerling“ ein gutes Ergebnis abzuliefern, ist in vielen Details erkennbar und verdient Anerkennung.

Aus der Würdigung der Stadt zum Vorentwurf ist nicht immer erkennbar, ob den Hinweisen und Anregungen gefolgt wurde oder sie abgelehnt wurden bzw. welche Punkte in die Planung übernommen wurden und welche nicht.

Deshalb wird die Stellungnahme zum Vorentwurf vollumfänglich aufrechterhalten. Diese Aussagen werden in der Stellungnahme zum Entwurf nicht noch einmal wiederholt. Zu einem Abstimmungsgespräch mit dem Ziel einer eindeutigen Klärung mit der Stadt und dem Planungsbüro „Linke und Kerling“ ist der Bund Naturschutz gerne bereit.



**- Mit 20 : 0 Stimmen -**

Würdigung:

Die Stellungnahme des Bund Naturschutzes wird zur Kenntnis genommen. Die zahlreichen Anregungen und zusätzlichen Informationen von einem ortsansässigen Gebietskenner sind für die inhaltliche Qualität des Landschaftsplanes der Stadt Mainburg von zentraler Bedeutung. Für die gute Zusammenarbeit möchten wir uns an dieser Stelle herzlich bedanken.

**172**

3.7b)

*Folgende Themen für den Landschaftsplan der Stadt Mainburg sind aus Sicht des Bund Naturschutzes von besonderer Bedeutung:*

*(1) Der Landschaftsplan als vorbereitende Bauleitplanung muss das Ziel haben, den ausufernden Flächenverbrauch zu beenden. Im Landkreis Kelheim ist die Stadt Mainburg die Gemeinde, die in den letzten Jahren/Jahrzehnten den mit Abstand größten Flächenverbrauch und in Teilbereichen auch eine starke Zersiedlung der Landschaft hatte.*

*Die Ausweisung von Grenzen der Bebauung ist deshalb ein zentrales Thema.*

**- Mit 16 : 4 Stimmen -**

Würdigung:

Aufgrund des fortgeschrittenen Verfahrens kann eine weitere Ausweisung von Grenzen der Siedlungsentwicklung nicht mehr erfolgen. Im Zuge der nächsten allgemeinen Fortschreibung des Flächennutzungsplanes ist diese Diskussion allerdings aufzugreifen. Hier kann dann auch zugleich zusammen mit neuen Bauentwicklungen ein Gesamtkonzept erstellt werden. Eine Bedarfsanalyse wird derzeit beauftragt.

**173**

3.7c)

*(2) Der Landschaftsplan wird als wesentliches planerisches Instrument gesehen, um dem fortschreitenden Artenschwund auf Gemeindeebene zu begegnen. Daher ist es notwendig, die sehr bedrohten Arten im Gemeindegebiet zu kennen und planerische Vorkehrungen zu treffen, um deren Verschwinden zu vermeiden. Nach Auffassung des Bund Naturschutzes sind dazu konkrete Aussagen auf Detailebene notwendig, aus denen ersichtlich ist, wie die Gemeinde dem Artenschwund am Beispiel der bekannten sehr bedrohten Arten begegnet.*

*Ein Konzept für die Sicherung von den 10 (oder auch mehr) bekannten sehr bedrohten Arten im Gemeindegebiet muss daher enthalten sein.*

**- Mit 20 : 0 Stimmen -**

Würdigung:

Der Vorschlag eines Konzeptes zur Sicherung der sehr bedrohten Arten im Gemeindegebiet ist sehr wünschenswert aber übersteigt den Rahmen des Planungsinstrumentes bzw. Leistungsbildes eines Landschaftsplanes bei weitem. Die Stadt Mainburg wird sich jedoch im Zuge der Mittel für die Umsetzung des Landschaftsplanes neben der Finanzierung der Pflege auch zu konzeptionellen Ansätzen auf Detailebene Gedanken machen.

**174**

## 3.7d)

*Details:*

Zu (1): Die Markierung „Keine weitere Siedlungsentwicklung“ in verschiedenen Bereichen wird sehr positiv zur Kenntnis genommen. Zusätzlich gefordert werden entsprechende Markierungen für

- westlich/nordwestlich und östlich von Meilenhofen (Grenze: aktuell bestehende/beplante Bebauung) – Begründung: Schutz der Landschaft des „Trockenrankengebiets“ im Westen incl. der Hügelkuppe im Nordwesten und des Abensuferbereichs/der Talaue im Osten
- östlich von Lindkirchen (Grenze: aktuell bestehende/beplante Bebauung) – Begründung: Schutz des Abensuferbereichs/der Talaue im Osten
- nördlich der tatsächlichen Bebauung an der Nordgrenze des Mainburger Abenstals mit Einmündung des Öchslhofer Baches; dies schließt eine Zurücknahme des Mischgebiets mit Ausnahme der bestehenden Bebauung bis zur Abenstalstraße mit ein. – Begründung: Überschwemmungsgebiet und Freihaltung des Abenstals, z. B. für einen städtischen Park
- Talraum des Sandelbachs im Ortsgebiet Sandelzhausen außerhalb der bestehenden Bebauung – Begründung: Überschwemmungsgebiet und Erhaltung als innerörtliches Grün
- Talraum der Abens auf der Westseite im Süden des Abenstals, der noch unbebaut ist (vom Festplatz bis Ende Auhof) – Begründung: Überschwemmungsgebiet und verbindender Grünzug vom südlichen zum nördlichen Abenstal (s.a. Arten-und Biotopschutzprogramm, Regionalplanung Bayern).
- westlich 50 m vor dem Höhenrücken des Gschwellbergs im Westen Mainburgs (Baugebiete „Wohnen am Hopfenweg“ westliche Grenze) – Begründung: Kein Überschreiten des Höhenrückens in Richtung Empfenbachtal aus Gründen des Landschaftsbildes und der Zersiedlung
- südlich von Unterempfenbach im Bereich der Grenze der aktuellen Bebauung – Begründung: Kein Überschreiten des Höhenrückens in Richtung Steinbach aus Gründen des Landschaftsbildes, Erhalt der dort noch vorhandenen Rankenlandschaft
- Steinbach: östlich des Bebauungsgebiets „Steinfeld“ – Begründung „Quellgebiet“ (Hintergrund: Ein Quellgebiet im Osten Steinbachs wurde durch Überbauung vor nicht allzu langer Zeit zerstört)
- Aufhausen: Im Norden von Aufhausen entlang der aktuell ausgewiesenen Baugebiete – Begründung: Keine Überschreitung des Aufhausener Grabens aus Gründen des Landschaftsbildes und des Zusammenwachsens mit dem Gewerbegebiet im Norden
- Puttenhausen: Entlang des Fahrradwegs hin zum Abenstal – Begründung: Überschwemmungsgebiet/Freihaltung Abensaue
- Bachmühle: östlich der Bebauung hin zum Abenstal – Begründung: Überschwemmungsgebiet / Freihaltung Abensaue

Der Bund Naturschutz ist gerne bereit, den Grenzverlauf im Detail zu erläutern.

**- Mit 17 : 3 Stimmen -**

Würdigung:

Aufgrund des fortgeschrittenen Verfahrens kann eine weitere Ausweisung von Grenzen der Siedlungsentwicklung nicht mehr erfolgen. Im Zuge der nächsten allgemeinen Fortschreibung des Flächennutzungsplanes ist diese Diskussion allerdings aufzugreifen. Hier kann dann auch zugleich zusammen mit neuen Bauentwicklungen ein Gesamtkonzept erstellt werden. Eine Bedarfsanalyse wird derzeit beauftragt.

**175**

## 3.7e)

Zu (2): Eine Abstimmung dieser Konzeption (Welche „Top 10“ werden festgelegt? Wo sind Standortsicherungen/-erweiterungen notwendig? Wo sind Pflegekonzepte notwendig?) mit der Unteren

Naturschutzbehörde, dem Landschaftspflegeverein VöF, der Stadt und dem Planungsbüro „Linke und Kerling“ wird dringend empfohlen. Der Bund Naturschutz leistet dazu auch gerne einen Beitrag. Die Konzeption – nicht die Details – sind in den Landschaftsplan (dazu gehören auch die Anhänge) mit zu übernehmen.

ZUSATZ: Meine aktuellen Funde bzw. auch das Verschwinden von Arten habe ich an das Planungsbüro „Linke und Kerling“ gerne weitergegeben. Auch seitens der UNB und dem VöF gibt es verschiedene aktuelle Funde. Erwähnenswert ist u.a.

- 3 Standorte Buntess Vergissmeinnicht (*Myosotis Discolor*; NB: Rote Liste 2), davon 1x auf einem stadteigenen und 1x auf einem kreiseigenen Grundstück
- 1 Standort Mücken-Händelwurz (1 Pflanze), nahe einer stadteigenen Fläche
- 1 Standort Helm-Knabenkraut (ca. 10 Individuen), südöstlicher Ortsrand von Mainburg, Pflegemaßnahmen kurzfristig dringend erforderlich
- Laubfroschvorkommen im Abbaugeliet nördlich Mittersberg an der Gemeindegrenze (Renaturierung gerade in Gange; Bund Naturschutz würde Maßnahmen auf seinem Grundstück südlich von Kleingundertshausen zur Bestandssicherung in Abstimmung mit UNB, VöF und Stadt Mainburg begrüßen – Hintergrund: Durch das Baugeliet „Schleißbach-West“ wurde das letzte Laubfroschvorkommen in der Gemeinde zerstört)
- Wasserfeder: 1 Standort auf stadteigener Fläche (Pflegemaßnahmen sind hier dringend erforderlich).
- Gemeine Kreuzblume: 3 Standorte, davon 1 x auf stadteigenem Grundstück und 1 x auf angepachteter Pflegefläche
- Wiesenknopfameisenbläuling: Standort Wiesental in Sandelzhausen und Quellgebiet südlich Sandelzhausen
- Schwanenblume (Blume des Jahres 2014): In Mainburg sind mir 2 Vorkommen bekannt
- Zum „Projekt: Trockene wärmebeeinflusste Ranken im Gemeindegebiet“ fand eine Begehung mit dem Bauausschuss und Planungsbüro „Linke und Kerling“ statt. Dazu liegen entsprechende Unterlagen vor.

**- Mit 18 : 2 Stimmen -**

#### Würdigung:

Der Vorschlag eines Konzeptes zur Sicherung der sehr bedrohten Arten im Gemeindegebiet ist sehr wünschenswert aber übersteigt den Rahmen des Planungsinstrumentes bzw. Leistungsbildes eines Landschaftsplanes im M 1:5000 bei weitem. Es handelt sich hier nicht um ein Pflege- und Entwicklungskonzept im M 1:1000. Die Stadt Mainburg wird sich jedoch im Zuge der Mittel für die Umsetzung des Landschaftsplanes neben der Finanzierung der Pflege auch zu konzeptionellen Ansätzen auf Detailebene Gedanken machen. Die Basis des Landschaftsplanes ist die Kartierung im Sommer 2010. Die weitergeleiteten Artenfunde werden allerdings als redaktionelle Ergänzung noch in die Begründung aufgenommen.

**176**

3.7f)

(3) Sonstiges

Was die Abens und das begleitende Abensufer betrifft sei hier noch einmal auf die Aussagen des Arten- und Biotopschutzprogramms und der Regionalplanung Bayerns hingewiesen. Insbesondere innerorts wurde in den vergangenen Jahren auch die Bebauung am Abensufer in Teilen verdichtet. Die Aussagen im Landschaftsplan sind hier nicht ausreichend. Da in weiten Bereichen keine Bebauungspläne vorliegen, ist ein ausreichender Schutz des Abensufers als durchgehender Grünzug von Süden nach Norden nicht gewährleistet.

Eine zentrale Forderung ist, die aktuellen Gartenbereiche der Grundstücke an der Abens planerisch zu sichern. Derzeit sind diese in vielen Abschnitten bis an die Ufergrenzen rot markiert. Die Forderung ist, entlang der aktuellen Bebauungsgrenze bis zum Abensufer den Bereich als für die Zukunft geschützten, nicht bebaubaren Grünbereich einzufärben. Ein konkretes Beispiel ist hier der Bereich von der Brücke Abensberger Straße bis zum Mainburger Ortsende im Norden. Hier ist in weiten Teilen nicht einmal die prägende, durchgehende Lindenallee im Osten als Bestand dargestellt.

**- Mit 20 : 0 Stimmen -**

Würdigung:

Der Landschaftsplan als vorbereitende Bauleitplanung ist nicht das geeignete Planungsinstrument zur Sicherung innerörtlicher Grünflächen. Die Darstellungen der Baugebiete ergeben sich aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan. Der Landschaftsplan kann diese nicht reduzieren. Die Lindenallee wird allerdings als Gehölzbestand noch redaktionell aufgenommen.

**177**

3.7g)

*Insbesondere wird noch einmal auf die Aussagen der Stellungnahme im Vorentwurf zum Thema „Fließgewässer III. Ordnung“, d.h. Bäche und Gräben, sowie Quellen hingewiesen. Da nicht klar ist, inwieweit die Hinweise Eingang gefunden haben, wird gebeten, das in einem Abstimmgespräch zu finalisieren.*

**- Mit 20 : 0 Stimmen -**

Würdigung:

Zum Entwurf wurden sämtliche Quellenstandorte in den Landschaftsplan und die entsprechenden Themenkarten aufgenommen. Zudem wurden die Gewässerläufe in der Themenkarte 9 „landschaftliches Leitbild“ deutlich hervorgehoben. Auch wurden in Kapitel 12 der Begründung zum Entwurf des Landschaftsplanes die weiterführenden Aussagen zu wünschenswerten detaillierten Umsetzungskonzepten in Hinblick auf die Fließgewässer im Stadtgebiet Mainburg ergänzt.

**178**

3.7h)

*Zu den vorkommenden Arten, die als Kulturfolger ihren Aufenthaltsbereich durchaus in Siedlungen haben, erscheinen tiefergehende Aussagen zu deren Vorkommen und Schutz notwendig (Rauch-, Mehlschwalbe, Mauersegler, Weißstorch, Fledermäuse, Wasservögel).*

**- Mit 20 : 0 Stimmen -**

Würdigung:

Der Hinweis wird als redaktionelle Änderung in die Begründung aufgenommen.

**179**

3.7i)

*Eine Aussage zur Neophythenentwicklung und den Konsequenzen daraus bitten wir aufzunehmen (Hochstaudenfluren, Feuchtwiesen, aber auch Trockenrank).*

*Für ein Abstimmgespräch zur Erläuterung der Stellungnahme stehe ich gerne zur Verfügung.*

**- Mit 20 : 0 Stimmen -**

Würdigung:

Der Hinweis wird als redaktionelle Änderung in die Begründung aufgenommen.

**180 3.8 Schreiben Landratsamt Kelheim, Kreisstraßenverwaltung vom 28.10.2013**

*Gegen die o. g. Fortschreibung des Landschaftsplanes bestehen seitens der Kreisstraßenverwaltung keine Einwände.*

*Veränderungen entlang der Kreisstraße sind mit der Kreisstraßenverwaltung vorher abzusprechen und genehmigen zu lassen, damit die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht gefährdet ist.*

**- Mit 19 : 0 Stimmen -**

Würdigung:

Die Stellungnahme des Landratsamtes Kelheim, Kreisstraßenverwaltung, wird zur Kenntnis genommen.

Etwaige Veränderungen entlang der Kreisstraße werden im Einvernehmen mit der Kreisstraßenverwaltung vorgenommen. Diese sind allerdings nicht Gegenstand des vorliegenden Bauleitplanverfahrens.

**181 3.9 Schreiben Landratsamt Kelheim, Wasserrecht vom 28.10.2013**

*Aus wasserrechtlicher Sicht bestehen gegen die Fortschreibung keine grundsätzlichen Bedenken.*

*Im Übrigen ist zu den wasserwirtschaftlichen Belangen das Wasserwirtschaftsamt Landshut als Träger öffentlicher Belange zu beteiligen.*

**- Mit 19 : 0 Stimmen -**

Würdigung:

Die Stellungnahme des Landratsamtes Kelheim, Wasserrecht, wird zur Kenntnis genommen. Das Wasserwirtschaftsamt Landshut wurde am Verfahren zum Landschaftsplan der Stadt Mainburg beteiligt.

**182 3.10 Schreiben Landratsamt Kelheim, Naturschutz vom 28.10.2013**

## 3.10a)

*Aus naturschutzfachlicher Sicht wird die Fortschreibung des Landschaftsplanes der Stadt Mainburg nochmals ausdrücklich begrüßt. Mit der Planung und den umfangreichen Bestandserhebungen besitzt die Stadt eine wesentliche Grundlage für eine umweltgerechte Entwicklung und die ordnungsgemäße Abwägung der Belange von Natur und Landschaft. Damit kann der Landschaftsplan bei konsequenter Anwendung auch wesentlich zur Erhöhung der Planungssicherheit beitragen.*

*Gegen die Planung bestehen keine Bedenken.*

**- Mit 19 : 0 Stimmen -**

Würdigung:

Die Stellungnahme des Landratsamtes Kelheim, Naturschutz, wird zur Kenntnis genommen.

**183**

## 3.10b)

*Es wird gebeten, folgende Hinweise und Anregungen zu beachten:*

- *Vordringliche Maßnahmen: Die Liste der vordringlichen (= wichtigsten) Maßnahmen sollte in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde überarbeitet werden. Insbesondere muss stärker auf den Erhalt der wichtigsten Lebensräume und Arten abgezielt werden.*

*Die vordringlichen Maßnahmen sollten darüber hinaus in der Planung an geeigneter Stelle kenntlich gemacht werden, sofern sie lokalisierbar sind.*

*Beispielsweise wurde die Abens im Arten- und Biotopschutzprogramm als landesweit bedeutsame Verbundachse eingestuft. Daher muss auch ein Schwerpunkt auf den Erhalt und die Entwicklung dieser Verbundachse gelegt werden. Vor allem im Bereich zwischen Puttenhausen und Sandelzhausen bestehen gravierende strukturelle Defizite, deren Verbesserung als vordringlich einzustufen ist.*

**- Mit 20 : 0 Stimmen -**

Würdigung:

Eine Lokalisierung im Rechtsplan würde die Darstellung der vorbereitenden Bauleitplanung überschreiten (Maßstab 1:5000), da diese in ihrem Wesen nicht parzellenscharf ist. Die genannten Anforderungen entsprechen hier dem Leistungsbild eines Pflege- und Entwicklungskonzeptes im M 1:1000 und nicht dem eines Landschaftsplanes. In der Themenkarte 10 „Landschaftsentwicklung“ wird als redaktionelle Ergänzung mit einem Symbol auf die Standorte hingewiesen werden. Weitere textliche Hinweise werden als redaktionelle Änderungen in die Begründung aufgenommen.

**184**

3.10c)

- *Siedlungsentwicklung / Grenze der Bebauung: An folgenden zusätzlichen Stellen ist eine Darstellung der Grenze der Bebauung erforderlich:*
  - *Die Abensaue stellt eine landesweit bedeutsame Verbundachse dar und ist auch für den Wasserhaushalt und das Landschaftsbild von besonderer Bedeutung. Daher sollte die Abensaue generell von Bebauung frei gehalten werden.*
  - *Paul-Münsterer-Straße/Schnepfenluckenfeld: Unmittelbar an die bestehende Bebauung grenzt ein Bereich, der im Regionalplan als Trenngrün festgelegt und im Landschaftsplan als Schwerpunktgebiet eingestuft wurde.*
  - *Aufhausen Nord: Im Norden von Aufhausen stellt der Bach eine natürliche Grenze der Bebauung dar, die auch im Regionalplan (Trenngrün) berücksichtigt wurde.*
  - *Meilenhofen: Die West- und Nordgrenze des Bebauungsplanes „Frühlingstraße“ schließen unmittelbar an ein Schwerpunktgebiet an. Zudem stellt die Nordgrenze einen weit einsehbaren Oberhang bzw. Kuppenbereich dar und ist daher für eine Bebauung nicht geeignet.*
  - *Sandelzhausen: Weite Teile der Sandelbachaue sind im Ortsbereich als Überschwemmungsgebiet dargestellt. Daher ist auch hier eine Begrenzung der Bebauung erforderlich.*
  - *Unterempfenbach: In der Begründung wird auf eine besonders wertvolle Ortsrandsituation im Süden von Unterempfenbach hingewiesen (8.4, S. 103). Diese sollte konsequenterweise auch von Bebauung freigehalten werden.*

**- Mit 17 : 3 Stimmen -**

Würdigung:

Aufgrund des fortgeschrittenen Verfahrens kann eine weitere Ausweisung von Grenzen der Siedlungsentwicklung nicht mehr erfolgen. Im Zuge der nächsten allgemeinen Fortschreibung des Flächennutzungsplanes ist diese Diskussion allerdings aufzugreifen. Hier kann dann auch zugleich zusammen mit neuen Bauentwicklungen ein Gesamtkonzept erstellt werden. Eine Bedarfsanalyse wird derzeit beauftragt.

**185**

## 3.10d)

- *Schwerpunktgebiete: Es sollte besser herausgearbeitet werden, wie die Schwerpunktgebiete methodisch ermittelt wurden und welche Funktionen sie erfüllen sollen.*

**- Mit 20 : 0 Stimmen -**

Würdigung:

Die Herleitung der sog. Schwerpunkte für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die zugleich den Suchkorridor für Ökokontoflächen darstellen, wird durch einen einleitenden Textblock in der Legende auf der Themenkarte 10 „Landschaftsentwicklung“ als redaktionelle Änderung konkretisiert.

**186**

## 3.10e)

- *Vorschläge für Landschaftsschutzgebiete und geschützte Landschaftsbestandteile: Um Konflikten vorzubeugen und auch aus fachlichen Gründen sollten die vorgeschlagenen Abgrenzungen überprüft und geändert werden. Insbesondere sollten Bereiche, die bereits bebaut sind, aus der Abgrenzung herausgenommen werden.*

**- Mit 20 : 0 Stimmen -**

Würdigung:

Der Hinweis wird beachtet. Die bereits bebauten Bereiche werden als redaktionelle Änderungen aus den Abgrenzungen von Vorschlägen geschützter Landschaftsbestandteile herausgenommen. Bei der Darstellung der Vorschläge für Landschaftsschutzgebiete handelt es sich um eine nachrichtliche Übernahme aus dem Arten- und Biotopschutzprogramm, welches von der Stadt Mainburg nicht veränderbar ist.

**187**

## 3.10f)

- *Lebensraumspektren (Begründung 4.3, S. 53 ff): Die Darstellung der Lebensraumspektren der wichtigsten Lebensräume wird ausdrücklich begrüßt. Allerdings ist eine Überarbeitung in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde erforderlich.*

**- Mit 20 : 0 Stimmen -**

Würdigung:

Der Hinweis wird beachtet. Es wird eine redaktionelle Überarbeitung des Lebensraumspektrums in Absprache mit der unteren Naturschutzbehörde vorgenommen.

**188**

3.10g)

- *Nachweise Fauna: Bedeutsame Nachweise von Tierarten sollten nachvollziehbar in die Themenkarte 5 integriert werden. Hier sind bislang nur Fundpunkte von Pflanzenarten eingetragen.*

**- Mit 20 : 0 Stimmen -**

Würdigung:

Der Hinweis wird beachtet. Bedeutsame Nachweise von Tierarten werden in der Themenkarte 5 „Arten und Lebensräume“ dargestellt.

**189**

3.10h)

- *Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP): Die Bewertungen aus dem Arten- und Biotopschutzprogramm sollten in die Planung integriert werden, z.B. in Themenkarte 5.*

**- Mit 20 : 0 Stimmen -**

Würdigung:

Der Hinweis wird beachtet. Die Bewertungen aus dem Arten- und Biotopschutzprogramm werden als Flächengeometrien in Themenkarte 5 „Arten und Lebensräume“ dargestellt, z. B. Schwerpunktgebiete laut Arten- und Biotopschutzprogramm, Aßenstal.

**190 3.11 Schreiben Wasserwirtschaftsamt Landshut vom 29.10.2013**

*Zur geplanten Fortschreibung des Landschaftsplanes der Stadt Mainburg (materielle Neuaufstellung) haben wir mit Schreiben vom 15.05.2013 Stellung genommen. Der Stadtrat von Mainburg hat in seiner Sitzung am 03.07.2013 über den Sachverhalt beschlossen.*

*Unsere Ausführungen aus o.g. Stellungnahme bitten wir auch für den vorliegenden Entwurf zu beachten; ergänzende Ausführungen sind nicht veranlasst.*

**- Mit 20 : 0 Stimmen -**

Würdigung:

Die Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Landshut wird zur Kenntnis genommen.

**191 3.12 Bund der Selbständigen – Gewerbeverband Bayern e. V. am 12.11.2013**

*Dem Bund der Selbständigen – Gewerbeverband Bayern e.V. wurde Fristverlängerung bis 12.11.2013 gewährt.*

*für die Einbindung in die Fortschreibung des Landschaftsplanes der Stadt Mainburg und für die Fristgewährung bis 12. November 2013 zur Abgabe einer Stellungnahme dürfen wir uns bedanken.*

*Wir haben unseren lokalen Verband in die Beurteilung eingebunden. Folgende zusammenfassende inhaltliche Bewertung: Insgesamt haben wir zum derzeitigen Verfahrensstand der Erarbeitung des Landschaftsplanes keine weiteren Anmerkungen.*

*Folgende Anmerkung zum weiteren Vorgehen und zur Umsetzung:*



*Ein Landschaftsplan als Instrument der vorbereitenden Bauleitplanung kann nur dann seine volle Wirkung entfalten, wenn die Bürger und im speziellen die Entscheidungsträger vor Ort die vorgeschlagenen Maßnahmen akzeptieren und umsetzen. Die Selbständigen und mittelständischen Unternehmer sind dabei eine wichtige Zielgruppe. So wäre es wünschenswert, dass der Landschaftsplan und seine Funktion bei einer Mitgliederversammlung des lokalen Gewerbeverbandes vorgestellt werden: die Zusammenhänge sind sehr komplex, ohne rechtlichen Hintergrund und Wissen über die Zusammenhänge der Pläne und Vorgaben ist eine Bewertung der Einflüsse auf den Alltag, insbesondere den betrieblichen, so gut wie unmöglich. Eine solche Veranstaltung kann einen wichtigen Beitrag liefern, um einerseits Bewusstsein zu schaffen und um andererseits Ängste abzubauen, gerade bzgl. der Entwicklungsfähigkeit von Betrieben. Der Landschaftsplan hat hierbei eigentlich eine ganz zentrale Aufgabe, da er sämtliche Planungen und Vorgaben auf kommunaler Ebene in Bezug auf „natürliches Umfeld und natürliche Ressourcen“ zusammenführt und einen Beitrag zur Klarheit leisten soll.*

*Eine weitere Anmerkung: uns ist aufgefallen, dass in den pdf-Dokumenten eine Schrift verwendet wird, die nicht Standard in der aktuellen PDF-Version und MS-Office-Version ist. Somit kann es passieren, dass Inhalte nicht abgebildet waren.*

**- Mit 20 : 0 Stimmen -**

Würdigung:

Die Inhalte des Landschaftsplans wurden im Herbst 2011 in insgesamt acht Bürgerversammlungen sowie einer weiteren öffentlichen Darlegung und Anhörung am 18.04.2013 im Rathaus der Stadt Mainburg erläutert. Somit wurde ein weit über das übliche Maß hinausgehendes Beteiligungsverfahren durchgeführt.

Die Stadt Mainburg freut sich über das Interesse des Bund der Selbständigen – Gewerbeverband Bayern e. V.. Eine Vorstellung der Planungsziele kann angeboten werden. Allerdings ist das Bauleitplanverfahren mit Feststellungsbeschluss am 26.11.2013 offiziell beendet. Es erscheint aber sinnvoller im Rahmen der angestrebten Fortschreibung des Flächennutzungsplans mit Integration des Landschaftsplans einen Beteiligungstermin anzustreben, da dann neben den Umweltbelangen auch wirtschaftliche und demographische Aspekte im Vordergrund stehen.

Der Hinweis zur Schrift wird bei zukünftigen Bauleitplanverfahren beachtet.

**192**

Nach Ablauf der Beteiligungsfrist im Verfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB am 30.10.2013 erreichten die Stadt Mainburg folgende Stellungnahmen:

- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Abensberg vom 16.11.2013, eingegangen vorab per E-Mail am 19.11.2013
- Forstbetriebsgemeinschaft Aiglsbach und Umgebung e.V. vom 19.11.2013, eingegangen am 20.11.2013

Eine Fristverlängerung wurde nicht beantragt.

**- Mit 19 : 1 Stimmen -**

Die nicht fristgemäß vorgebrachten Stellungnahmen vom Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Abensberg vom 16.11.2013 und von der Forstbetriebsgemeinschaft Aiglsbach und Umgebung e.V. vom 19.11.2013 werden bei der Abwägung und Beschlussfassung im Verfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB berücksichtigt.

**193 3.13 Amt für Landwirtschaft Ernährung und Forsten, eingegangen am 19.11.2013**

Das AELF Abensberg nimmt zum vorliegenden Landschaftsplan wie folgt Stellung.

1. Bereich Landwirtschaft

Keine Einwände

2. Bereich Forstwirtschaft

Zu Punkt 9.4 - Aussagen zu Flächennutzungen; hier Forstwirtschaft

In dem Absatz wird überwiegend von den „vielfältigen landeskulturellen Wohlfahrtsfunktionen“ des Waldes als Bestandteil unserer Kulturlandschaft gesprochen. Aus der Sicht des Amtes wird die wirtschaftliche Bedeutung des Waldes, die er im Gebiet der Stadt Mainburg hat, nicht dargestellt. Wie unter 2.10 richtig ausgeführt, beträgt im Stadtgebiet Mainburg die Waldfläche 1.425 ha. Der überwiegende Teil dieser Waldflächen wird von landwirtschaftlichen Betrieben bewirtschaftet. Die Einnahmen aus Holzverkauf erfüllen eine wichtige Einkommens- und Arbeitsfunktion für viele dieser landwirtschaftlichen Betriebe. Der Wald ist somit häufig ein zweites Standbein für die Landwirte und dient der Erhaltung dieser (siehe Satz 1 unter 9.3 - Landwirtschaft).

Die im Plan getroffene Aussage, dass 77 % bzw. 1.101 ha aller Waldbestände reine Nadelwaldbestände sind, ist nicht zutreffend. Durch eine sachgemäße Bewirtschaftung der Waldbestände, auch mit Hilfe der staatlichen Beratung, wird der Laubholzanteil ständig erhöht. Diese Flächenangaben des Planungsbüros sind deutlich überhöht und entsprechen nicht den Tatsachen in der Natur. Grundsätzlich ist die Definition eines „Nadelwaldbestandes“ zu klären. Aufgrund der meist guten standörtlichen Ausgangslagen (frische Lehmböden) liegt im Bereich der Stadt Mainburg der Anteil der leistungsfähigen Fichtenbestände höher als in anderen Landesteilen. Diese Tatsache ist sicherlich bei der Aufstellung des Landschaftsplanes zu berücksichtigen.

Der Textentwurf des Planungsbüros ist deshalb wie folgt zu ändern:

Ziel der Forstwirtschaft ist nach dem Bayerischen Waldgesetz (BayWaldG) die sachgemäße Bewirtschaftung des Waldes, um diesen vor Schäden zu bewahren.

Hierzu sind insbesondere:

1. bei der Waldverjüngung standortgemäße Baumarten auszuwählen und standortheimische Baumarten angemessen zu beteiligen, sowie die Möglichkeiten der Naturverjüngung zu nutzen
2. Wälder bedarfsgerecht und naturschonend zu erschließen
3. den Waldboden und die Waldbestände pfleglich zu behandeln
4. die biologische Vielfalt zu erhalten
5. im Hochwald Kahlhiebe zu vermeiden.

Im Stadtgebiet Mainburg sind daher folgende Ziele anzustreben:

- Mehrung der Waldfläche (Aufforstung vor allem auf landwirtschaftlichen Grenzertragsböden) vorsehen
- Freihalten der Talauen, insbesondere des Abenstals
- keine Erstaufforstung auf ökologisch bedeutenden Offenlandflächennach dem Naturschutzrecht
- Reduktion örtlich überhöhter Rehwildbestände mit dem Ziel, standortgemäße Naturverjüngung ohne Schutzmaßnahmen zu erzielen.

Des Weiteren ist in der Kartenlegende (Anmerkung: gemeint ist die Darstellung auf Seite 108 der Begründung)

- der Spiegelstrich 1 wie folgt **zu ändern**:  
In Nadelholzreinbeständen (über 95 % Nadelholzanteil) ist im Zuge der Verjüngung ein erhöhter Mischbaumartenanteil an klimatoleranten Baumarten wie Buche, Eiche, Bergahorn auch Tanne und Douglasie unter anderem anzustreben.

- *Spiegelstrich 2*  
„Förderung verschiedener standortgerechter Baumarten, um ein breites Angebot an Holz-sorten zu gewähren“ – ist **zu streichen**.
- *Spiegelstrich 3 ist zu übernehmen.*

#### Erläuterung

Die im vorliegenden Entwurf gewählte Formulierung „standortgerechte Baumarten der natürlichen Waldgesellschaft“ schränkt die Bewirtschaftungsfreiheit der Waldbesitzer erheblich ein.

Bei einer Übernahme dieser Formulierung – die von Seiten des Naturschutzes vermehrt gefordert wird – ist z. B. die Einbringung von standortgemäßen Fremdländern wie Abiesgrandis, Roteiche, Douglasie oder auch Lärche bei der Verjüngung nicht mehr in den Zielvorgaben abgedeckt.

Des Weiteren ist der Begriff „Umbau“ nicht zielführend. Bei einem Umbau ist auch die Nutzung von noch nicht hiebsreifen Waldbeständen vorgesehen. Dies würde häufig den Zielvorgaben zahlreicher privater Waldbesitzer widersprechen.

Ebenso ist die im Entwurf vorliegende Zielvorgabe „50 % Laubholz anzustreben“ ein erheblicher Eingriff in die Bewirtschaftungsfreiheit der privaten Waldbesitzer und auf Grund waldrechtlicher Bestimmungen nicht abgedeckt. Der Passus ist deshalb **ersatzlos zu streichen**.

Das Amt steht Ihnen für weitere Fragen zur Verfügung.

**- Mit 16 : 5 Stimmen -**

#### Würdigung:

Die Stellungnahme Amt für Landwirtschaft Ernährung und Forsten, Bereich Forstwirtschaft, wird zur Kenntnis genommen. Die Anregungen zum Textteil Kapitel 9.4 werden als Ziele der Forstwirtschaft in die Begründung aufgenommen. Diese stellen die forstfachlichen Standards und Vorgaben des Waldgesetzes dar und werden als solche gekennzeichnet und den weiterführenden wünschenswerten Anregungen des Landschaftsplans gegenübergestellt.

Die in der Begründung enthaltene Ermittlung des Nadelwaldanteils wird als eine grobe Schätzung auf Grundlage einer GIS-unterstützten Flächenermittlung entsprechend der Vegetationskartierung und ergänzender Luftbildauswertungen des Planungsbüros konkret definiert.

Dem Landschaftsplan liegt ein interdisziplinäres dem Gemeinwohl dienendes Leitbild mit Vorbildcharakter zugrunde. Daher gehen die wünschenswerten Ziele des Landschaftsplanes über die oben genannten forstwirtschaftlichen Anforderungen hinaus. Es ist darauf hinzuweisen, dass die Waldbauern durch das wünschenswerte Anstreben eines Laubwaldanteils vom mindestens 50 % nicht eingeschränkt werden. Auch ist Umbau hier nicht im engeren forstwirtschaftlichen Sinn verwendet, sondern es soll eine mittel- bis langfristige Erhöhung des Laubholzanteiles angestrebt werden.

Weiterhin wird ein Textblock, analog dem Kapitel Landwirtschaft eingefügt, dass sämtliche Maßnahmen des Landschaftsplans auf Freiwilligkeit beruhen: „Es wird betont, dass die Ziele und Maßnahmen des Landschaftsplanes nur über die entsprechenden Planungsabläufe, freiwillig und nur in Zusammenarbeit und mit dem Einverständnis der Grundstücksbesitzer verwirklicht werden können.“

Dies gilt natürlich auch für Forstwirte und Waldbauern und soll deren Bedenken und Ängsten entgegen wirken, wie dies bei Landwirten und Bauernverband erfolgreich gelungen ist (vgl. Punkt 1 der Stellungnahme). In Kapitel 9.4 wird zudem nachstehender Absatz ergänzt:

„Die Stadt Mainburg ist sich der besonderen Bedeutung der Forstwirte und Waldbauern als Pfleger unserer Kulturlandschaft bewusst. Nachdem die Maßnahmen nur freiwillig umgesetzt werden können und dies auch wirtschaftlich für die Forstwirte und Waldbauern verträglich sein muss, wird die Stadt Mainburg in den nächsten Jahren regelmäßig Mittel für die Umsetzung von Maßnahmen aus dem Landschaftsplan

in den Haushalt einstellen. Hierdurch können entweder Flächenankäufe getätigt oder gezielte Pflegemaßnahmen von Forstwirten und Waldbauern entlohnt werden.“

Nachdem die Plandarstellung und Planlegende unverändert bleiben und nur umfangreiche Ergänzungen in der Begründung erfolgen, die als redaktionelle Änderungen einzustufen sind, ist keine erneute Auslegung erforderlich.

**194 3.14 Schreiben der Forstbetriebsgemeinschaft Aiglsbach und Umgebung e. V.,  
eingegangen am 20.11.2013**

*300 Jahre Nachhaltigkeit. 2013 das Jahr der Nachhaltigkeit. Bereits vor 300 Jahren erkannte Carl von Carlowitz die Bedeutung einer nachhaltigen Waldbewirtschaftung. In Bayern sind es 700 000 Waldbesitzer die seit Generationen ihre Wälder nachhaltig an die nächste Generation übertragen. Gerade im Privatwald stehen hohen Reserven an diesem wertvollen Rohstoff.*

*Die Forstbetriebsgemeinschaft Aiglsbach und Umgebung e. V. als Vertreter der Waldeigentümer im Raum Mainburg, die seit Jahrzehnten diese Grundeigentümer bei der nachhaltigen Bewirtschaftung nach ökonomischen und ökologischen Gesichtspunkten berät, nimmt zu den Landschaftsplan im Punkt 2.10 Forstwirtschaft wie folgt Stellung:*

*Die Wälder unserer Region werden seit langer Zeit mit der beratenden Tätigkeit durch staatliche Förster vorbildlich im Rahmen des Waldgesetzes bewirtschaftet. Die in den 80iger Jahren erstellte Standortkartierung stellt dafür eine wichtige Grundlage dar. Die Wichtigkeit standortgerechter Baumarten und stabilisierender Pflege ist den Waldbesitzern bekannt und Grundlage unserer Arbeit.*

*Durch die Kommunalpolitik aufgestellte Regeln mit konkreten Prozentangaben gewünschter Baumarten und Aufforderungen zum Umbau sowie die Einführung von Einschränkungen "standortgerechter Baumarten der natürlichen Waldgesellschaft" sind einseitig unangemessen und fachlich fragwürdig.*

*Die massiven Einschränkungen im Bereich der Erstaufforstungen bedeuten einen unzulässigen Eingriff in das Eigentum und sind genauso abzulehnen.*

*Wir begrüßen die Anregungen zu angepassten Wildbeständen und Verjüngung aller Baumarten ohne Zaun zu ermöglichen.*

*Die flächendeckend in Bayern durch die Ämter für Ernährung Landwirtschaft und Forsten sichergestellte Gemeinwohlberatung ist Grundlage unserer Waldbewirtschaftung.*

**- Mit 18 : 3 Stimmen -**

Würdigung:

Die Stadt Mainburg ist sich der besonderen Bedeutung der Forstwirte und Waldbauern als Pfleger unserer Kulturlandschaft bewusst. Es wird betont, dass die Ziele und Maßnahmen des Landschaftsplanes nur über die entsprechenden Planungsabläufe, freiwillig und nur in Zusammenarbeit und mit dem Einverständnis der Grundstücksbesitzer verwirklicht werden können.

Den standortgerechten Baumarten der natürlichen Waldgesellschaft als Leitbild mit Vorbildcharakter werden die forstwirtschaftlichen Ziele des Waldgesetzes bzw. des AELF in der Begründung gegenübergestellt. Allerdings soll auf eine mittel- bis langfristige Erhöhung des Laubholzanteiles auf freiwilliger Basis hingewirkt werden.

Die Einschränkungen zu Erstaufforstungen sind auf ein Mindestmaß in den Talräumen (11 % des Stadtgebietes) beschränkt. Auch hier sind noch untergeordnet mit bis zu 10 % der Talsohle Aufforstungen möglich. Diese Darstellung entwickelt sich aus den gewässernahen Grünflächen im rechtswirksamen Flächennutzungsplan. Grundlage für die Zielsetzung im Landschaftsplan waren hierbei folgende Gesichtspunkte:

- staunasse Grenzertragsböden sind nur für eine Aufforstung mit wenigen Baumarten geeignet. Hier sind u. a. Schwarz-Erle, Esche und Trauben-Kirsche zu nennen. Eine Aufforstung ist in einem untergeordneten Umfang zulässig (vgl. 10 % der Talflächen für Bach-Erlen-Eschenwälder).
- Böden mit höherer Bonität innerhalb der Talbereiche stellen aufgrund der guten Nährstoff- und Wasserversorgung in der Regel ertragreiche landwirtschaftliche Nutzflächen dar. Diese sollten auch der landwirtschaftlichen Produktion erhalten werden.
- Die Talräume stellen zugleich wesentliche Sichtachsen, z. B. auf die Kirchen im Abenstal, dar. Wie vom Landesamt für Denkmalpflege (Abwägung Punkt 3.5a) angeregt, sind diese unbedingt freizuhalten.
- Talräume als abwechslungsreiche Offenlandschaften stellen für das Landschaftsbild wertvolle Bereiche dar. Sie dienen in der Regel als attraktive Erholungsräume in Ortsnähe.
- Die Talräume weisen eine wesentliche Funktion für das Biotopverbundkonzept des ABSP auf, wie von der Unteren Naturschutzbehörde unter Punkt 3.10h nochmals herausgestellt.
- Zuletzt die Synergie als Flächen für den Boden- und Wasserschutz, d. h. als Retentionsräume für Hochwasser. Hierbei ist darauf hinzuweisen, dass Aufforstungen in Überschwemmungsgebieten nur in Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt und dem Landratsamt zulässig sind (vgl. §§ 77 und 78 WHG).

Allerdings sieht sich die Stadt Mainburg insbesondere unter den Hochwasser-Erfahrungen im Juni 2013 nicht in der Lage, den Anregungen nachzukommen. Die Regenperioden Ende Mai/Anfang Juni verbunden mit dem Abenshochwasser haben die besondere Bedeutung der Hochwasser-Retention wieder in den öffentlichen Blickpunkt gestellt. Die Bayerische Staatsregierung denkt in diesem Zusammenhang sogar über eine rechtliche Verankerung des Allgemeinwohls in der Bauleitplanung nach. Die Signatur „Grünlandnutzung im Talraum wünschenswert ... Freihalten von Wald bzw. Kurzumtriebsplantagen und Bebauung, ...“ dient auch der Sicherung der Talräume als Hochwasser-Retentionsraum. Unter Abwägung der hohen Bedeutung für das Allgemeinwohl hält die Stadt Mainburg daher an der bisherigen Darstellung fest.